

# Beitragsordnung

## „Oberlauterbach Vereint: Dorf & Feuerwehr e.V.“

---

### § 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 13 der Vereinssatzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
- (3) Änderungen gelten grundsätzlich ab dem 01.01. des Folgejahres, sofern der Vereinsvorstand nichts anderes beschließt.

### § 2 Beitragshöhe

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 25 € Euro zu zahlen.
- (2) Kinder- und Jugendliche sind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von der Beitragszahlung entbunden. Freiwillige Zahlungen sind jederzeit möglich.
- (3) Aktive Einsatzkameraden der Freiwilligen Feuerwehr Oberlauterbach zahlen einen Beitrag nach eigenem Ermessen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen.  
Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 3 Fälligkeit & Zahlungsweise

- (1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. März eines Kalenderjahres im Voraus fällig.
- (2) Bei einem Eintritt bis zum 30.06. eines Kalenderjahres ist der volle Beitrag, bei Eintritt ab 01.07. eines Kalenderjahres der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € Euro pro Mahnung erhoben.
- (5) Im Gründungsjahr erfolgt die Beitragszahlung generell für das volle Kalenderjahr.
- (6) Die Begleichung des Beitrags ist wahlweise per Überweisung oder im Wege des SEPA Lastschriftverfahrens möglich.
- (7) Das Vereinskonto wird bei der **Sparkasse Vogtland** geführt. **(noch nicht vorhanden)**
- (8) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen der Kontoverbindung informieren.

#### **§ 4 Datenverarbeitung**

- (1) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### **§ 5 Austritt**

- (1) Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft.